



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner AfD**
vom 13.08.2020

Rechtsaufsicht über das Bayerische Rote Kreuz

Art. 3 über die Rechtsstellung des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) regelt, dass das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) die Rechtsaufsicht über das BRK führt.

Ich frage die Staatsregierung:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Welche Abteilung im StMI führt die Rechtsaufsicht über das BRK?..... | 2 |
| 1.2 | Über wie viele Angelegenheiten hat sich die zuständige Rechtsaufsicht in den vergangenen fünf Jahren gemäß Art. 3 Abs. 2 BRK-Gesetz unterrichten lassen? | 2 |
| 1.3 | Über welche Angelegenheiten hat sich die Rechtsaufsicht unterrichten lassen? | 2 |
| 2.1 | Wie oft wurde in den vergangenen fünf Jahren Akteneinsicht verlangt?..... | 2 |
| 2.2 | Welche Akten wurden eingesehen?..... | 2 |
| 2.3 | An wie vielen Sitzungen des BRK nahm die Rechtsaufsicht in den vergangenen fünf Jahren teil (aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Sitzung)?..... | 3 |
| 3.1 | Wie viele rechtswidrige Vorgänge beim BRK wurden in den vergangenen fünf Jahren von der Rechtsaufsicht beanstandet?..... | 3 |
| 3.2 | Welche Vorgänge wurden beanstandet? | 3 |
| 3.3 | Bei welchen dieser Vorgänge wurde die Vornahme oder Unterlassung bestimmter Maßnahmen verlangt (Art. 3 Abs. 3 BRK-Gesetz)? | 3 |
| 4.1 | Hat die Rechtsaufsicht einen umfassenden Überblick über die Finanzen des BRK? | 4 |
| 4.2 | Sind der Rechtsaufsicht die Vorgänge bekannt, die zur Absetzung des letzten kaufmännischen Leiters auf Landesverbandsebene geführt haben? | 4 |
| 4.3 | Wenn ja, welcher Vorgang war hier ausschlaggebend? | 4 |
| 5.1 | Wie viele Besprechungen gab es mit dem BRK in den vergangenen fünf Jahren? | 4 |
| 5.2 | Was waren die Themen dieser Besprechungen? | 4 |
| 5.3 | Bei wie vielen Besprechungen (formell und informell) ging es um finanzielle Zuwendungen an das BRK? | 5 |
| 6.1 | Wurde das BRK für den Einsatz an den Corona-Teststationen vom Freistaat vergütet? | 5 |
| 6.2 | Wenn ja, wie hoch war diese Vergütung? | 5 |

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 22.09.2020

Vorbemerkung:

Als der in den Fragen in Bezug genommene Zeitraum der vergangenen fünf Jahre wird die Zeit vom 01.08.2015 bis zum 07.09.2020 zugrunde gelegt.

1.1 Welche Abteilung im StMI führt die Rechtsaufsicht über das BRK?

Die Abteilung D – Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – ist zuständig für die Rechtsaufsicht über das BRK.

1.2 Über wie viele Angelegenheiten hat sich die zuständige Rechtsaufsicht in den vergangenen fünf Jahren gemäß Art. 3 Abs. 2 BRK-Gesetz unterrichten lassen?

1.3 Über welche Angelegenheiten hat sich die Rechtsaufsicht unterrichten lassen?

2.1 Wie oft wurde in den vergangenen fünf Jahren Akteneinsicht verlangt?

2.2 Welche Akten wurden eingesehen?

Eine Unterrichtung durch das BRK hat in den vergangenen fünf Jahren in 20 Fällen stattgefunden. In zwei Fällen waren Unterrichtungen mit dem Verlangen einer teilweisen Einsicht in die Akten des BRK verbunden.

Im Einzelnen hat eine Unterrichtung zu folgenden Themen stattgefunden:

- Grundstücksverkauf eines Kreisverbands,
- Behandlung einer Eingabe an den Landtag wegen arbeitsrechtlicher Fragestellungen in einem Kreisverband,
- Abrechnung der Zugbegleitungen für Asylsuchende 2015/2016,
- datenschutzrechtliche Fragen bei der Nutzung des Emergency Location Service der Firma Google durch das BRK,
- Berichterstattung über den DRK-Blutspendedienst im Stern am 02.11.2017,
- mediale Berichterstattung zur Spendensammlungspraxis eines durch das BRK beauftragten Dienstleisters,
- Beschwerde wegen der Abrechnung eines Krankentransports,
- Vorwürfe sexuellen Missbrauchs in einer Gliederung des BRK,
- Bericht des Stern am 19.06.2018 über den DRK-Blutspendedienst,
- Strafverfahren gegen Führungskräfte des BRK,
- Datenschutzrechtliche Fragen bei der Einbindung von Analyse-Plug-ins auf der Internetseite des Blutspendedienstes des BRK,
- mutmaßliche Korruption bei einem Dienstleister des BRK,
- wirtschaftliche Lage der Schwesternschaft Coburg,
- Bergwacht Bayern: Umsetzung von Vorschlägen der internen Revision des BRK,
- Abrechnung des BRK gegenüber den Kostenträgern des Rettungsdienstes,
- Eingabe an den Landtag wegen der personellen Besetzung einer Bereitschaftsleitung,
- Eingabe wegen arbeitsrechtlicher Fragestellungen in einem Kreisverband,
- Beschwerde über die Leitung einer Einrichtung des BRK,
- Beschwerde über arbeitsrechtliche Sanktionen gegenüber Mitarbeitern des BRK in einem Kreisverband,
- Beschwerde über die Nutzung einer Immobilie durch einen Kreisverband.

2.3 An wie vielen Sitzungen des BRK nahm die Rechtsaufsicht in den vergangenen fünf Jahren teil (aufgeschlüsselt nach Jahr und Art der Sitzung)?

Gremium	Jahr	Anzahl
Landesversammlung	2015	1
	2017	1
	2019	1
Landesvorstand	2015	0
	2016	1
	2017	4
	2018	3
	2019	4
	2020	2
Präsidium	2015	2
	2016	5
	2017	7
	2018	8
	2019	8
	2020	4
Haushaltsausschuss	2015	1
	2016	3
	2017	2
	2018	3
	2019	3
	2020	1
Revisionsausschuss	2015	1
	2016	4
	2017	2
	2018	3
	2019	3
	2020	1
Satzungsausschuss	2015	2
	2016	4
	2020	3

3.1 Wie viele rechtswidrige Vorgänge beim BRK wurden in den vergangenen fünf Jahren von der Rechtsaufsicht beanstandet?

3.2 Welche Vorgänge wurden beanstandet?

3.3 Bei welchen dieser Vorgänge wurde die Vornahme oder Unterlassung bestimmter Maßnahmen verlangt (Art. 3 Abs. 3 BRK-Gesetz)?

Eine Beanstandung nach Art. 3 Abs. 3 BRK-Gesetz, die Voraussetzung für ein Abhilfeverlangen ist, hat in den vergangenen fünf Jahren nicht stattgefunden. Entsprechend gab es auch keine Abhilfeverlangen gegenüber dem BRK im Sinne des Art. 3 Abs. 3 BRK-Gesetz.

4.1 Hat die Rechtsaufsicht einen umfassenden Überblick über die Finanzen des BRK?

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat einen Überblick über die Finanzen des BRK, der sich aus der Teilnahme und der Kenntnis der behandelten Themen in allen Gremien des BRK auf Landesebene sowie aus der Unterrichtung über einzelne besonders bedeutsame Vorgänge ergibt.

4.2 Sind der Rechtsaufsicht die Vorgänge bekannt, die zur Absetzung des letzten kaufmännischen Leiters auf Landesverbandsebene geführt haben?

4.3 Wenn ja, welcher Vorgang war hier ausschlaggebend?

Die Hintergründe zur Beendigung der Tätigkeit des kaufmännischen Leiters können nicht mitgeteilt werden.

Das parlamentarische Fragerecht der Abgeordneten des Landtags leitet sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ab (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 17.07.2001, Vf. 56-IVa-00, sowie BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014). Mit dem Fragerecht des Abgeordneten korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Staatsregierung.

Grenzen der Antwortpflicht können sich ergeben, wenn – wie vorliegend – Grundrechte Dritter berührt werden (vgl. hierzu und zum Folgenden eingehend BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 Rn. 36). Praktische Bedeutung entfaltet dabei insbesondere der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 100, 101 BV). Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem jeder seine Individualität entwickeln und wahren kann (vgl. BVerfGE 79, 256 [268] = NJW 1989, 891). Daneben besteht ein ebenfalls aus Art. 100, 101 BV abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 11.09.2014 a. a. O. m. w. N.).

Ob dem parlamentarischen Fragerecht oder den ebenfalls verfassungsrechtlich abgesicherten Rechtspositionen des betroffenen Bürgers der Vorzug gebührt, ist stets eine Einzelfallfrage und bedarf einer Güterabwägung. Diese ergab im vorliegenden Fall, dass Auskünfte zu Vorgängen, welche zur Absetzung des letzten kaufmännischen Leiters auf Landesverbandsebene geführt haben, nicht erteilt werden können.

Personenbezogene Daten von Beschäftigten unterfallen den einschränkenden Regelungen der Art. 145 Abs. 2, 103 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG). Gemäß Art. 103 Satz 1 Nr. 1 BayBG dürfen die Daten nur zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der Personalverwaltung, sowie gemäß Art. 103 Satz 3 BayBG zur Rechnungsprüfung, verarbeitet werden. Zusätzlich darf die Verarbeitung gemäß Art. 103 Satz 2 BayBG nur durch Beschäftigte erfolgen, die vom Dienstherrn mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten betraut sind. Da auf eine Drucklegung nicht verzichtet wurde, wären die personenbezogenen Beschäftigtendaten des kaufmännischen Leiters einer Vielzahl von Personen zugänglich. Der Vorgang vermittelt außerdem kein erhöhtes Informationsinteresse des Landtags, sodass nach Abwägung der Rechtspositionen die Grundrechte des Betroffenen insofern überwiegen. Zum anderen bezieht sich die Frage auf den nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich des BRK als Selbstverwaltungskörperschaft.

5.1 Wie viele Besprechungen gab es mit dem BRK in den vergangenen fünf Jahren?

5.2 Was waren die Themen dieser Besprechungen?

Hinweis: Im Folgenden werden entsprechend der Fragestellungen nur Besprechungen im Rahmen der Rechtsaufsicht genannt, Gespräche mit dem BRK zu Fragen des Rettungsdienstes oder Katastrophenschutzes finden laufend statt.

Zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem BRK finden in regelmäßigen Abständen anlassunabhängige Gespräche statt, die aus-

schließlich Fragen der Rechtsaufsicht betreffen. In den vergangenen fünf Jahren fanden vier Besprechungen dieser Art zu folgenden Themen statt:

- Haushalt und Wirtschaft des BRK,
- Warteräume für Geflüchtete,
- Siegelrecht für das BRK,
- Mittelverwendungshandbuch des BRK,
- Besetzung der Leitung der internen Revision,
- Satzungsänderungen,
- Korruptionsbeauftragter,
- Risikomanagement,
- Landesversammlung,
- Satzungsänderungen,
- Jahresabschluss Overhead,
- Verbandsfinanzierung,
- Erläuterung der Gemeinnützigen Flüchtlingshilfe Betriebsgesellschaft des BRK (FHBG),
- interne Vergaberichtlinien des BRK,
- Bayerisches Zentrum für besondere Einsatzlagen,
- finanzielle Lage der Landesgeschäftsstelle,
- Beanstandung der Geschäftsführung in einem Kreisverband,
- Unabhängigkeit der internen Revision,
- Pausen in der Notfallrettung,
- Wahl des Wirtschaftsprüfers,
- Datenübermittlung des Blutspendedienstes,
- Compliance- und Verwaltungsordnung des BRK.

5.3 Bei wie vielen Besprechungen (formell und informell) ging es um finanzielle Zuwendungen an das BRK?

Zuwendungen an das BRK wurden bei keinem dieser Gespräche zur Rechtsaufsicht thematisiert.

6.1 Wurde das BRK für den Einsatz an den Corona-Teststationen vom Freistaat vergütet?

6.2 Wenn ja, wie hoch war diese Vergütung?

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Bevölkerungsschutz, zu denen auch das Bayerische Rote Kreuz gehört, erhalten die für die Errichtung und den vorläufigen Betrieb der Testzentren an den drei Rastanlagen Hochfelln-Nord, Inntal-Ost, Donautal-Ost und an den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg angefallenen angemessenen Kosten erstattet, da die Hilfsorganisationen für diese Aufgaben nicht nach dem Gesetz hilfspflichtig sind. Die Abrechnung der Kosten ist bisher noch nicht erfolgt.